

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5924, 18/6177, 18/6410 Nr. 1 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen

A. Problem

Nach Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) war die Anwendung befristeter Regelungen der Terrorismusbekämpfung von der Bundesregierung vor dem 10. Januar 2016 zu evaluieren. Die Evaluierung hat die Erkenntnisse aus vorausgegangenen Evaluierungen bestätigt, dass die Regelungen sich bewährt haben. Sie werden jedoch neuerlich befristet, um auch gesetzgeberisch zu gewährleisten, dass die weitere Entwicklung im Blick bleibt.

B. Lösung

Mit dem Gesetz sollen die Ergebnisse der Evaluierung umgesetzt werden. Die Befugnisse zur Bekämpfung des Terrorismus wie besonderes Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten, Telekommunikationsdienstleistern und Teledienstleistern sollen erneut befristet werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Außerkraftsetzung gesetzlicher Befugnisse durch Fristablauf oder Entfristung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Regelungsinhalte angepasst, die neuen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger begründen. Durch die Ausweitung der Möglichkeit, in bestimmten Fällen von Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz absehen zu können, kann der Erfüllungsaufwand reduziert werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Regelungsinhalte angepasst, die neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründen. Es werden jedoch bestimmte Flexibilisierungen eingeführt. Insbesondere wird die Möglichkeit ausgeweitet, in bestimmten Fällen von Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz absehen zu können. Hierdurch wird der Erfüllungsaufwand in den Unternehmen gesenkt: Künftig fällt geringerer Aufwand zum Beispiel für das Ausfüllen entsprechender Formulare, deren Aufbewahrung usw. an. Da der Aufwand pro Fall nicht unerheblich ist, kann dies zu durchaus merklichen Einsparungen in einzelnen Unternehmen führen. Die Höhe der Einsparung hängt naturgemäß von der Anzahl der Fälle in dem jeweiligen Unternehmen ab. Eine Generalisierung hier ist schwierig. Weitere Erleichterungen ergeben sich durch zusätzliche Planungsflexibilität der Unternehmen (siehe Punkt F.)

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderung des Grundbuchrechts fordert eine technische Weiterentwicklung der aktuellen Grundbuchsysteme, deren Kosten allerdings nicht bedeutsam sein dürften, da die Vorschriften weitestgehend dem bereits geltenden Recht für den Anwendungsbereich bei Einsichten durch Strafverfolgungsbehörden entsprechen und im System technisch angelegt sind. Die Anpassung der Grundbuchverfügung wird bei den Nachrichtendiensten zu einem vorübergehenden, geringfügigen Mehraufwand führen, der finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden soll. Durch die Ausweitung der Möglichkeit, in bestimmten Fällen von Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz absehen zu können, kann auch der Erfüllungsaufwand der Verwaltung reduziert werden. Allein beim Bundesministerium der Verteidigung mit seinen zahlreichen Sabotageschutzbereichen ist aufgrund der Neuregelung ein jährlicher Wegfall dieser umfangreichen Überprüfungen im dreistelligen Bereich zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Durch die Ausweitung der Möglichkeit, in bestimmten Fällen von Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz absehen zu können, wird die Notwendigkeit umfassender Vorausplanung durch die Unternehmen gesenkt. Die Flexibilität in der betrieblichen Praxis, etwa beim Einsatz von Arbeitskräften, steigt dadurch. Ähnlich wie beim Erfüllungsaufwand ist auch hier die Höhe der Entlastung stark abhängig von der Fallzahl in dem betroffenen Unternehmen und kann daher nicht generalisiert werden. Die Erleichterung dürfte jedoch in dem einzelnen Unternehmen zum Teil merklich sein.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5924, 18/6177 mit folgender Maßgabe,
im Übrigen unverändert anzunehmen:
Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung
in Kraft. Die Artikel 3 und 4 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des
dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Berlin, den 4. November 2015

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Clemens Binninger
Berichtersteller

Uli Grötsch
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Clemens Binninger, Uli Grötsch, Ulla Jelpke und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/5924** wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. September 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 18/6177 wurde am 16. Oktober 2015 auf Nummer 1 der Drucksache 18/6410 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 73. Sitzung am 4. November 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Zudem wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)442 anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 4. November 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)442 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 58. Sitzung am 2. November 2015 ein Expertengespräch zu dem Gesetzentwurf durchgeführt und in seiner 59. Sitzung am 4. November 2015 die Vorlage abschließend beraten. Gegenstand der Beratungen war dabei auch die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 18/5935 über die Evaluation nach Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgesetzes. Die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)391 lag ebenfalls vor.

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5924 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)442, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/5924 und 18/6177 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)442 vom Innenausschuss vorgenommene Änderung begründet sich wie folgt:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Für die Umsetzung der neuen Auskunftssperre in den Grundbuchämtern (Artikel 3 und 4) bedarf es eines Zeitraums zwischen Verkündung und Inkrafttreten von mindestens zwei Monaten. Damit wird der diesbezüglichen Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 355/15–Beschluss) Rechnung getragen.

Berlin, den 4. November 2015

Clemens Binninger
Berichtersteller

Uli Grötsch
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller